

1. Vermerk

In der Sitzung des Orsrates Mardorf am 06.09.2016 wurden im Rahmen der Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Abs. 1 NKomVG die nachstehenden Fragen zur Vorlage 2016/202 „Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) für das Jahr 2017“ formuliert:

- 1.) Warum wird beim Schuldendienst für das Haus des Gastes ein unrealistischer Prozentsatz von 5,5% angesetzt? Hinweis: Beim Ansatz von kalkulatorischen Zinsen (falls Eigenkapital der Stadt verwendet wurde) ist eine auf dem Kapitalmarkt erreichbare fiktive Verzinsung anzusetzen.
- 2.) Warum wird bei diesem Schuldendienst die Bausumme und nicht die Bausumme abzüglich der bereits erfolgten Abschreibungen seit 1996 zugrunde gelegt?
- 3.) Warum werden die Kosten für das Dorfgemeinschaftshaus, welches nichts mit dem Tourismus zu tun hat, in die Kalkulation einbezogen?
- 4.) Wie wurden die Primärumsätze der Übernachtungsgäste ermittelt (der Umsatzanteil bei Privatzimmern und Ferienwohnungen von 48,10€/Person/Tag erscheint unrealistisch)?

Stellungnahme der Verwaltung:

- zu 1.) Der für die Kalkulation der Fremdenverkehrsbeiträge verwendete Zinssatz in Höhe von 5,5% entspricht dem bei der Stadt Neustadt a. Rbge. geltenden kalkulatorischen Zinssatz, der auch für die Kalkulation der Fremdenverkehrsbeiträge heranzuziehen ist. Dieser wurde vom Rat am 12.11.2009 beschlossen.
- zu 2.) Im Rahmen der 7. Änderungssatzung zu den Fremdenverkehrsbeiträgen im Jahr 2006 wurde der Ansatz eines jährlich gleichbleibenden kalkulatorischen Zinsaufwands in Höhe von 9.742,16 EUR in der Fremdenverkehrsbeitragskalkulation beschlossen, der sich aus dem Mittel der Zinslasten 2006 bis 2046 berechnete.

Weiterhin wurde mit Ratsbeschluss vom 12.11.2009 der kalkulatorische Zinssatz ab 01.01.2010 von 6,5% auf 5,5% gesenkt. Das hatte zur Folge, dass die im Jahr 2006 festgesetzte jährliche Zinslast entsprechend anzupassen war. Im Mittel ergibt sich ein Schuldendienst in Höhe von 8.518 EUR. Der Ansatz des Mittels führte in den letzten Jahren im Vergleich zur Restbuchwertmethode (Bausumme abzüglich Abschreibungen) zu erheblich geringeren Ansätzen in den Fremdenverkehrsbeitragskalkulationen.
- zu 3.) Der Ansatz der Kosten des Dorfgemeinschaftshauses erfolgte versehentlich und wird im Rahmen einer Ergänzungsvorlage aus der Kalkulation der Fremdenverkehrsbeiträge 2017 herausgenommen.
- zu 4.) Die Grundlage für die Berechnung der Umsätze sind die in der aktuellen Studie des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e. V. (dwif e. V.) an der Universität München festgestellten Tagesausgaben für die Region. Die errechneten Übernachtungszahlen wurden mit den Werten der dwif-Studie multipliziert und verteilt.

gez. A. Reiter